

Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 5. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	59.464.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	60.663.600 EUR
außerordentlichen Erträge auf	233.900 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	764.400 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	61.442.400 EUR
Auszahlungen auf	64.311.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.949.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.326.600 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.171.400 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.981.400 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.321.900 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.003.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 595.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 4.207.200 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 445 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der
- | | |
|---|---|
| Kontengruppe 50/51 und 70
Personalaufwendungen/Personalauszahlungen | – ab 50,0 TEUR je Einzelfall |
| Kontengruppe 52 und 72
Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | – ab 50,0 TEUR je Einzelfall |
| Kontengruppe 53 und 73
Transferaufwendungen/Transferauszahlungen | – ab 30,0 TEUR je Einzelfall |
| Kontogruppe 54 und 74
Sonstige ordentliche Aufwendungen/sonstige Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit | – ab 30,0 TEUR je Einzelfall |
| Kontogruppe 55 und 75
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/Finanzauszahlungen | – ab 30,0 TEUR je Einzelfall |
| Kontogruppe 78
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
sofern sie den kommunalen Eigenanteil betreffen
bzw. es sich um außerplanmäßige Maßnahmen handelt
jedoch überplanmäßige Bauleistungen | – ab 50,0 TEUR je Einzelfall
– um mehr als 20 v. H der geplanten
Ansätze, maximal bei Erhöhung des
kommunalen Eigenanteils um 100,0 TEUR |
- Aufwendungen/Auszahlungen über 25.000 EUR in den angegebenen Kontengruppen
ausgenommen überplanmäßige Bauleistungen sind durch den Hauptausschuss zu genehmigen.
Keiner vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen:
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen in unbeschränkter Höhe, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind,
 - unabweisbare Aufwendungen/Auszahlungen für Pflichtaufgaben in unbeschränkter Höhe,
 - über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in unbegrenzter Höhe, wenn dafür die notwendigen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen und zweckgebundene Finanzierungsquellen vorhanden sind.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- der Entstehung eines Fehlbedarfes auf 500.000 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

Schwedt/Oder, 23. Mai 2014

Polzehl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 23.05.2014 wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Landkreises Uckermark hat als allgemeine untere Landesbehörde am 22. April 2014 die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung mit einschränkender Verfügung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite erteilt.

Von dem im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 1.800.000 EUR wurde für das Haushaltsjahr 2014 nur ein Betrag von 595.000 EUR genehmigt.

Mit Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2014 zur Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Uckermark vom 22.04.2014 für das Haushaltsjahr 2014 wurde die Reduzierung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kredite für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2014 von 1.800.000 EUR auf 595.000 EUR vorgenommen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der Bürgerberatung im Rathaus Haus 2, Zimmer 218 aus.

Schwedt/Oder, 23. Mai 2014

Für die Stadt Schwedt/Oder

Polzehl
Bürgermeister

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 5. Dezember 2013, Vorlage-Nr. 393/13, Beschluss-Nr. 336/25/13 und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 22. Mai 2014, Vorlage-Nr. 444/14, Beschluss-Nr. 362/27/14, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 28. Mai 2014